



---

## **Wirtschaftsstrafrecht**

**13. Januar 2023**

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 3 Aufgaben.

### **Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	45 Punkte
Aufgabe 2	20 Punkte
Aufgabe 3	15 Punkte
Gesamteindruck (Aufbau, Übersichtlichkeit, Schwerpunkt- setzung, Sprache, Stil)	10 Punkte

Total	90 Punkte
-------	-----------

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### **Aufgabe 1: Der Anlagebetrüger**

Zufällig kommt G dem Anlagebetrüger A auf die Spur, dessen Betrugseinnahmen sich auf verschiedenen Konten der Bank B befinden und auffällig oft auf ausländische Konten transferiert werden.

G ist Mitglied des sechsköpfigen Compliance-Komitees der Bank B-AG, das für Meldungen an die MROS gemäss Art. 9 GwG zuständig ist. Sofort stellt G im Compliance-Komitee einen Antrag, ihren Verdacht gemäss Art. 9 GwG an die MROS zu melden. G stimmt für die Meldung. H, I, J und K stimmen jedoch dagegen, obwohl sie erkennen, dass es sich um einen meldepflichtigen Fall handelt. M, die das ebenfalls erkennt, enthält sich. Für ein Entscheid reicht das relative Mehr der Gremiumsmitglieder. Bei Pattsituationen wird die Abstimmung wiederholt, bis ein Entscheid die Mehrheit erreicht.

Da G überstimmt wurde, erfolgt keine Meldung an die MROS.

In der Bank B ist schon länger bekannt, dass H, I, J und K sich regelmässig selbst in klar meldepflichtigen Fällen gegen Meldungen an die MROS sperren.

Vorschläge von G, die Entscheidungskompetenz bei Verdachtsmeldungen zu reorganisieren (z.B. Entscheidungskompetenz durch Einzelperson statt durch Gremium oder Reorganisation des Gremiums) werden nicht gehört.

G wendet sich an Sie und fragt, ob sie trotz des negativen Entscheids des Gremiums der MROS selbst den Verdacht melden soll.

**Frage 1: Was raten Sie G und warum? (4 Punkte)**

**Frage 2: Prüfen Sie die Strafbarkeit von G, H, I, K und M nach dem Geldwäschereigesetz. (Straftatbestände des StGB sind nicht zu prüfen.) (27 Punkte)**

**Frage 3: Die Staatsanwältin überlegt sich, die Beschuldigten wegen Geldwäscherei durch Unterlassen gemäss Art. 305<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 11 StGB anzuklagen. Führen Sie ein Argument für und ein Argument gegen die Möglichkeit der Begehung der Geldwäscherei durch Unterlassen nach StGB an. Begründen Sie, welchem Argument Sie den Vorrang geben. (5 Punkte)**

**Frage 4: Gehen Sie davon aus, dass sich H der Geldwäscherei nach StGB strafbar gemacht hat, und prüfen Sie die Strafbarkeit der Bank B nach StGB. (9 Punkte)**

#### **Auszüge aus dem Geldwäschereigesetz:**

##### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>2</sup> Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 19349 (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG:

##### **Art. 9 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
  1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen,
  2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305<sup>bis</sup> Ziffer 1<sup>bis</sup> StGB herrühren,



3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
  4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
  - c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der ESBK, einer Aufsichtsorganisation oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

**Art. 37 Verletzung der Meldepflicht (Erfolgsdelikt)**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

**Aufgabe 2: Fussball-WM**

Geschäftsmann G, der an guten Beziehungen zu Regierungsrat R des Schweizer Kantons K interessiert ist, hat Verbindungen ins Land L, in dem die Fussballweltmeisterschaft stattfindet. G veranlasst, dass Regierungsrat R von den Behörden des Lands L zusammen mit seiner Frau zu einigen der Fussballspiele eingeladen wird. Eine solche Einladung erhalten viele Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft in der ganzen Welt. Dabei geht es den einladenden Behörden des Landes L darum ein gutes Image zu pflegen.

R ist mit der Umweltschutzbehörde der Stadt S im Land L seit einiger Zeit in Gesprächen über eine Zusammenarbeit bei Umweltschutzprojekten. R freut sich deshalb sehr über die Einladung, die (wie bei allen anderen eingeladenen Personen) über die Einladung an die Fussballspiele hinaus auch die Reisekosten, einen Aufenthalt im Fünfsternehotel und Abendessen in Luxusrestaurants umfasst. Insgesamt übernehmen die Behörden von L für diese Einladung Kosten im Umfang von etwa 20'000 CHF. Das Ganze ist R zwar ein wenig unbehaglich, weil er einen Imageschaden fürchtet, wenn die Presse davon erfährt, dass er als Regierungsrat eine so teure Reise geschenkt erhält. Er selbst ist davon überzeugt, dass er für Beeinflussungsversuche nicht empfänglich ist. Aber ob das die Presse auch so sieht? Auf jeden Fall will er sich diese Reise nicht entgehen lassen, da er froh ist, mal ein paar Tage abschalten zu können. Ausserdem will er die Behörden von Land L nicht mit einer Absage brüskieren. Denn das diplomatische Umfeld ist bereits angespannt. Seine Regierungsratskollegen und Regierungsratskolleginnen informiert er nicht über die Reise.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von R. (20 Punkte)**

**Aufgabe 3: Interne Untersuchungen (15 Punkte)**

Dürfen Unternehmen parallel zu einem laufenden Strafverfahren grundsätzlich interne Untersuchungen durchführen und Mitarbeitende befragen oder stehen ihnen dabei Bestimmungen der StPO entgegen? Welche strafprozessualen Fragen werden dabei allenfalls aufgeworfen?